Satzung der Gemeinde Neukamperfehn
über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Baugesetzbuch
(Vorkaufsrechtssatzung)

Aufgrund des § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBL. I S. 2414) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2017(BGBL. I S. 2808) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17.12.2010 hat der Rat der Gemeinde Neukamperfehn am 25.06.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Satzungszweck

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung steht der Gemeinde Neukamperfehn in dem in § 2 bezeichneten Gebiet ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) an Grundstücken zu.

§ 2
Geltungsbereich

(1) Der Geltungsbereich umfasst das in beiliegendem Lageplan dargestellte Gebiet. Der Lageplan im Maßstab 1:2.000 ist Bestandteil der Satzung. Das Gebiet befindet sich östlich vom Sportplatz.
(2) Im Einzelnen erstreckt sich das Vorkaufsrecht auf die nachstehend aufgeführten Grundstücke bzw. Grundstücksteile:
1. Gemarkung Stiekelkamperfehn, Flur 1, Flurstück 135/10 (Teilfläche)
2. Gemarkung Stiekelkamperfehn, Flur 1, Flurstück 135/13 (Teilfläche)
3. Gemarkung Stiekelkamperfehn, Flur 1, Flurstück 139/9
4. Gemarkung Stiekelkamperfehn, Flur 1, Flurstück 139/10 (Teilfläche)
5. Gemarkung Stiekelkamperfehn, Flur 1, Flurstück 147/1 (Teilfläche)
6. Gemarkung Stiekelkamperfehn, Flur 1, Flurstück 148

Die genaue Abgrenzung geht aus dem in Absatz 1 genannten und beiliegendem Lageplan hervor. Für die Angabe der Flurstücke gilt der Stand vom 17.06.2020.

Sollten sich aus den oben genannten Grundstücken neue Flurstücksbezeichnungen ergeben (z.B. aufgrund von Neuvermessung), erstreckt sich das Vorkaufsrecht auch auf diese Grundstücke.

§3
Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Leer in Kraft.

Neukamperfehn, den 17.06.2020

Gemeinde Neukamperfehn
Der Bürgermeister
Joachim Brahhms

E 404298 m
N 5911263 m
276/5
9/2
274/2
12/1
13/6
12/2
269/4
269/3
269/1
13/3
13/2
13/1
13/5
Schwarzer Weg
267/4
267/1
267/2
267/10
267/11
139/9
139/10
139/4
139/3
139/6
139/7
139/8
143/15
143/11
143/13
143/14
262/1
143/21
143/20
143/19
143/16
143/6
143/18
Friesenweg
135/11
135/10
261/3
135/14
135/13
135/20
135/21
135/16
135/18
135/7
135/15
147/1
135/8
135/17
135/19
256/1
Lüttje Weg 146
150/5
255/4
148
150/6
150/4
150/3
250/6
149/3
149/5
149/6
149/7
155/3
155/5
155/7
155/8
149/8
150/2
249/6
249/11
249/12
155/9
246/9
248/9
248/7
248/11
Hauptstraße - K 3
179/10
179/11
173/16
243/4
173/15
N
N 5910741 m
E 403970 m
© 2020 – Alle Rechte vorbehalten
1:2.000

Die genaue Abgrenzung geht aus dem in Absatz 1 genannten und beiliegenden Lageplan hervor.
Für die Angabe der Flurstücke gilt der Stand vom 17.06.2020.

Sollten sich aus den oben genannten Grundstücken neue Flurstücksbezeichnungen ergeben (z.B. aufgrund von Neuvermessung), erstreckt sich das Vorkaufsrecht auch auf diese Grundstücke.

§ 3
Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Leer in Kraft.

Neukamperfehn, den 17.06.2020

Gemeinde Neukamperfehn
Der Bürgermeister
Joachim Brahms

Satzung der Gemeinde Neukamperfehn über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Baugesetzbuch (Vorkaufsrechtssatzung)

Aufgrund des § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBL. I S. 2414) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2017 (BGBL. I S. 2808) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17.12.2010 hat der Rat der Gemeinde Neukamperfehn am 25.06.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Satzungszweck

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung steht der Gemeinde Neukamperfehn in dem in § 2 bezeichneten Gebiet ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) an Grundstücken zu.

§ 2
Geltungsbereich

(1) Der Geltungsbereich umfasst das in beiliegendem Lageplan dargestellte Gebiet. Der Lageplan im Maßstab 1:2.000 ist Bestandteil der Satzung. Das Gebiet befindet sich östlich vom Sportplatz.

(2) Im Einzelnen erstreckt sich das Vorkaufsrecht auf die nachstehend aufgeführten Grundstücke bzw. Grundstücksteile:

1. Gemarkung Stiekelkamperfehn, Flur 1, Flurstück 135/10 (Teilfläche)
2. Gemarkung Stiekelkamperfehn, Flur 1, Flurstück 135/13 (Teilfläche)
3. Gemarkung Stiekelkamperfehn, Flur 1, Flurstück 139/9
4. Gemarkung Stiekelkamperfehn, Flur 1, Flurstück 139/10 (Teilfläche)
5. Gemarkung Stiekelkamperfehn, Flur 1, Flurstück 147/1 (Teilfläche)
6. Gemarkung Stiekelkamperfehn, Flur 1, Flurstück 148

Die genaue Abgrenzung geht aus dem in Absatz 1 genannten und beiliegenden Lageplan hervor.
Für die Angabe der Flurstücke gilt der Stand vom 17.06.2020.

Sollten sich aus den oben genannten Grundstücken neue Flurstücksbezeichnungen ergeben (z.B. aufgrund von Neuvermessung), erstreckt sich das Vorkaufsrecht auch auf diese Grundstücke.

§ 3
Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Leer in Kraft.

Neukamperfehn, den 17.06.2020

Gemeinde Neukamperfehn
Der Bürgermeister
Joachim Brahms

Bekanntmachung der Gemeinde Neukamperfehn

Beschluss des Bebauungsplanes Bebauungsplan NE 05 „Wohnfläche westlich des Friedhofes"

Der Rat der Gemeinde Neukamperfehn hat in seiner Sitzung am 25.06.2020 gem. § 10 Abs. 1 BauGB den Bebauungsplan NE 05 „Wohnfläche westlich des Friedhofes" als Satzung beschlossen.

Bezeichnung des Plangebiets

Der Geltungsbereich des Bebauungsplan NE 05 „Wohnfläche westlich des Friedhofes" ist in dem folgenden Kartenausschnitt dargestellt.
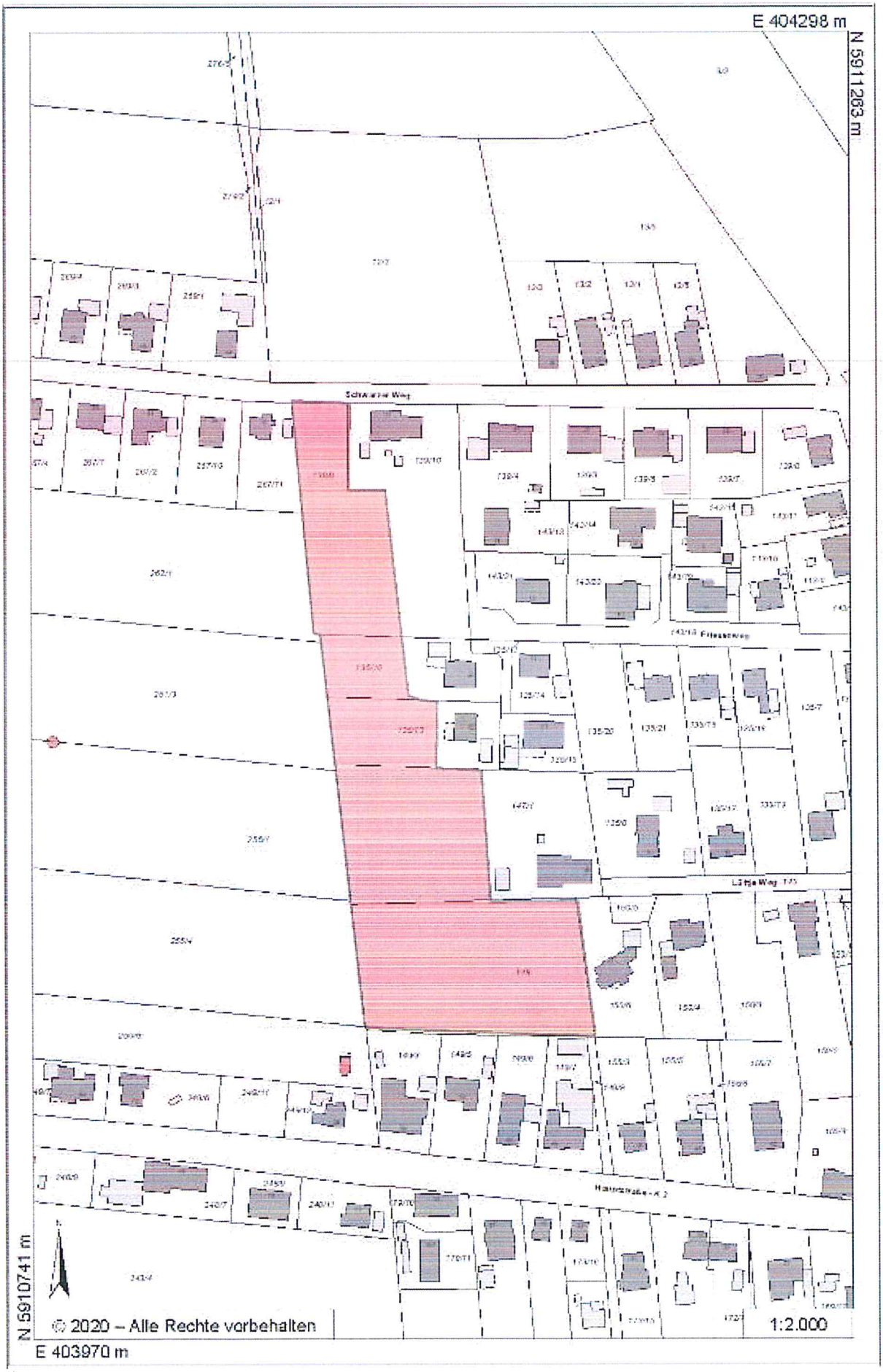
Karte zur Satzung der Gemeinde Neukamperfehn über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Baugesetzbuch (Vorkaufsrechtssatzung) – Östlich Sportplatz